

Mitteilungsblatt

der Pädagogischen Hochschule Tirol

Studienjahr 2018/19

11.06.2019

21. Stück

SATZUNG

der Pädagogischen Hochschule Tirol
gemäß § 28 Hochschulgesetz 2005 idgF

Medieninhaberin, Herausgeberin und Redaktion:
Pädagogische Hochschule Tirol

Anschrift der Redaktion:
Büro des Rektors, Eduard-Bodem-Gasse 1, 6020 Innsbruck

SATZUNG

der

Pädagogischen Hochschule Tirol



PÄDAGOGISCHE
HOCHSCHULE TIROL

gemäß § 28 Hochschulgesetz 2005 idgF

Genehmigung durch den Hochschulrat: 2.4.2019

Stellungnahme durch das Hochschulkollegium: 3.5.2019

Beschlussfassung durch das Rektorat: 15.5.2019

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	5
1. Wahlordnung für die Mitglieder des Lehrpersonals und des Verwaltungspersonals im Hochschulkollegium (§ 28 Abs 2 Z 1 Hochschulgesetz 2005 idgF).....	6
§ 1 Geltungsbereich	6
§ 2 Allgemeine Bestimmungen	6
§ 3 Wahlkommission.....	7
§ 4 Wahlkundmachung.....	8
§ 5 Wählerverzeichnisse.....	8
§ 6 Wahlvorschläge	9
§ 7 Amtlicher Stimmzettel und Durchführung der Wahl.....	10
§ 8 Ermittlung und Verlautbarung des Wahlergebnisses.....	12
§ 9 Wahlanfechtung	12
§ 10 Einberufung der ersten Sitzung des Hochschulkollegiums und Wahl des/der Vorsitzenden	13
§ 11 Schluss- und Übergangsbestimmungen.....	14
2. Einrichtung eines zuständigen monokratischen Organs für die Vollziehung studienrechtlicher Bestimmungen und Festlegung von Rahmenbedingungen für eine etwaige Delegation von Aufgaben (§ 28 Abs 2 Z 2 Hochschulgesetz 2005 idgF)	15
§ 1 Einrichtung eines für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen zuständigen monokratischen Organs.....	15
§ 2 Studienrechtliche Bestimmungen und Aufgaben des monokratischen Organs.....	15
§ 3 Vertretungsregelung bei Verhinderung des zuständigen monokratischen Organs gem. § 1.....	16
§ 4 Vertretung im Falle der Verhinderung beider Vizerektorinnen/beider Vizektoren.....	16
3. Studienrechtliche Bestimmungen (§ 28 Abs 2 Z 3 Hochschulgesetz 2005 idgF)	16
§ 1 Wiederholung von Prüfungen (§ 43a Hochschulgesetz).....	16
§ 2 Betreuung und Beurteilungen von Masterarbeiten (48a Hochschulgesetz)	17
§ 3 Beurlaubung (§ 58 Hochschulgesetz).....	20

§ 4 Erlöschen der Zulassung zum Studium (§ 59 Abs 1 Z 8 Hochschulgesetz).....	21
§ 5 Nostrifizierung (§ 68 Hochschulgesetz).....	21
4. Zusammensetzung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen (§ 28 Abs 2 Z 4 Hochschulgesetz 2005 idgF).....	23
§ 1 Rechtsgrundlage	23
§ 2 Zusammensetzung	23
§ 3 Funktionsperiode.....	24
§ 4 Vorsitzende/Vorsitzender	24
§ 5 Aufgaben	24
§ 6 Weisungsfreiheit/Rechte	25
§ 7 Verfahren/Ablauf	26
§ 8 Ressourcen.....	26
5. Frauenförderungsplan und Gleichstellungsplan (§ 28 Abs 2 Z 5 Hochschulgesetz 2005 idgF)	27
A. Einleitung.....	27
B. Allgemeine Bestimmungen	28
§ 1 Allgemeine Grundsätze und rechtliche Grundlagen.....	28
§ 2 Geltungsbereich des Frauenförderungs- und Gleichstellungsplanes.....	28
§ 3 Ziele und Grundsätze	28
C. Frauenförderungsplan	29
§ 1 Frauenförderungsgebot	29
§ 2 Gleichbehandlungsgebot.....	30
§ 3 Frauenförderung in der Forschung.....	30
§ 4 Frauenförderung in der Lehre.....	30
§ 5 Frauenförderung im Studium	31
§ 6 Frauenförderung in der Verwaltung.....	31
§ 7 Personalaufnahmen	32
D. Gleichstellungsplan	33
§ 1 Gender-Mainstreaming.....	33
§ 2 Bewusstseinsbildende Maßnahmen.....	33

§ 3 Fachstelle für Diversität und soziale Dimension in der Hochschulbildung.....	34
§ 4 Vereinbarkeit von Familie und Beruf.....	34
§ 5 Dienstpflichten und Arbeitszeiten.....	35
§ 6 Menschengerechte Arbeitsbedingungen.....	35
§ 7 Sexuelle Belästigung, geschlechtsbezogene Belästigung und Diskriminierung	36
§ 8 Mobbing.....	37
§ 9 Erhebungspflichten- Erhebung der Frauenquote.....	37
§ 10 Aus- und Weiterbildungen.....	38
§ 11 Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergespräch.....	38
6.Richtlinien für akademische Ehrungen (§ 28 Abs 2 Z 6 Hochschulgesetz 2005 idgF).....	38
§ 1 Ehrenzeichen.....	38
7.Art und Ausmaß der Einbindung der Absolventinnen und Absolventen der Pädagogischen Hochschule Tirol (§ 28 Abs 2 Z 7 Hochschulgesetz 2005 idgF).....	39
8.Maßnahmen bei Plagiaten oder anderem Vortäuschen von wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen im Rahmen von schriftlichen Seminar- und Prüfungsarbeiten, Bachelorarbeiten sowie wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten (§ 28 Abs 3 Hochschulgesetz)	40
9.Verwendung von Fremdsprachen (§ 28 Abs 4 Hochschulgesetz)	41
10.Geltungsdauer.....	41

Präambel

Die Pädagogische Hochschule Tirol (PHT) bildet in Ihren pädagogischen Angeboten gesellschaftliche Entwicklungen ab und gestaltet diese auch mit. Sie berücksichtigt dabei den gesamten pädagogischen Bogen in Aus-, Fort- und Weiterbildung von der Elementarpädagogik bis zur Sekundarstufenpädagogik. Die PHT begleitet Pädagoginnen und Pädagogen in ihrem Professionskontinuum vom Beginn ihrer Ausbildung bis zum Ende ihrer beruflichen Karriere. In der Öffentlichkeit und in der Scientific Community leisten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der PHT wesentliche Beiträge für den Diskurs über Bildung. In der Lehre verpflichtet sich die Pädagogische Hochschule Tirol, Lehrpersonen in Theorie und Praxis zu bilden, die die individuellen Talente und Fähigkeiten der Kinder und Jugendlichen fördern und Leistungen fordern.

Die PHT als Lehr- und Forschungszentrum der Fachdidaktiken und Bildungswissenschaften mit dem Schwerpunkt Professionsforschung versteht sich als Innovationsmotor der Schul- und Unterrichtsentwicklung und gibt Standards vor. Sie berät auf der Basis unserer Schul- und Professionsforschung die Bildungsverantwortlichen Tirols und Vorarlbergs sowie das Bundesministerium in Bildungs- und Entwicklungsfragen.

1. Wahlordnung für die Mitglieder des Lehrpersonals und des Verwaltungspersonals im Hochschulkollegium (§ 28 Abs 2 Z 1 Hochschulgesetz 2005 idgF)

§ 1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Wahlordnung gelten für die Wahl der sechs Mitglieder und ihrer Ersatzmitglieder des Lehrpersonals sowie für die Wahl der zwei Mitglieder und ihrer Ersatzmitglieder des Verwaltungspersonals gemäß § 17 HG für das Hochschulkollegium der Pädagogischen Hochschule Tirol.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Vertreterinnen und Vertreter des Lehrpersonals und des Verwaltungspersonals des Hochschulkollegiums werden gem. § 17 Abs 5 HG in gleicher, unmittelbarer, geheimer und persönlicher Verhältniswahl ermittelt.

(2) Aktiv und passiv wahlberechtigt für die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Lehrpersonals sind alle Lehrenden gemäß § 18 Abs 1 Z 1 und Z 2 HG, die am Tag der Wahlausschreibung an der Pädagogischen Hochschule Tirol beschäftigt sind.

(3) Aktiv und passiv wahlberechtigt für die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Verwaltungspersonals sind alle Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeiter der PHT, die am Tag der Wahlausschreibung an der Pädagogischen Hochschule Tirol beschäftigt sind.

(4) Gehört eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter beiden Personengruppen (Lehrpersonal, Verwaltungspersonal) an, so hat diese Person bis zum Ende der Auflagefrist der Wählerverzeichnisse gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission anzugeben, in welchem Wahlkörper sie ihr Wahlrecht ausüben will. Wird dies unterlassen, so ist sie in der Personengruppe „Lehrpersonal“ wahlberechtigt.

(5) Die Durchführung der Wahl erfolgt durch die Wahlkommission.

§ 3 Wahlkommission

(1) Die Wahlkommission besteht aus einem Vorsitzenden/einer Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern, die vom Rektorat bestellt werden. In gleicher Weise werden für den Vorsitzenden/die Vorsitzende und für alle weiteren Mitglieder der Wahlkommission Ersatzmitglieder bestellt.

(2) Die Zusammensetzung der Wahlkommission und deren Vorsitz sind vom Rektor/von der Rektorin unmittelbar nach der Bestellung im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule auf ihrer Homepage zu verlautbaren.

(3) Der Vorsitzende/die Vorsitzende der Wahlkommission hat die Mitglieder der Wahlkommission bei Sachverhalten, die eine Entscheidung der Wahlkommission erfordern, unverzüglich zu einer Sitzung einzuberufen. Eine Entscheidungsfindung mittels Mail-Voting ist insoweit zulässig, als eine Entscheidung einstimmig gefällt wird.

(4) Über jede Sitzung der Wahlkommission ist ein Protokoll zu führen und vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden zu unterfertigen. Die Protokollführung obliegt einem vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden bestimmten Mitglied der Wahlkommission. Bei Mail-Voting gilt der Schriftverkehr in ausgedruckter Form als Protokoll und ist vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden dem Wahlprotokoll anzuschließen.

(5) Die Wahlkommission ist beschlussfähig, wenn zumindest mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende/die Vorsitzende. Stimmenthaltung ist unzulässig.

(6) Aufgaben der Wahlkommission:

1. Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum Hochschulkollegium
2. Erstellung und Auflage der Wählerverzeichnisse
3. Entscheidung über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis
4. Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge
5. Stimmenauszählung und Feststellung des Wahlergebnisses
6. Verlautbarung des Wahlergebnisses

7. Behandlung von Wahlanfechtungen

(7) Aufgaben des Wahlvorsitzenden/der Wahlvorsitzenden:

1. Einberufung und Leitung der Sitzungen der Wahlkommission
2. Vollziehung der Beschlüsse der Wahlkommission
3. Sicherung der Protokollführung und Evidenthaltung der Wahlergebnisse

(8) Die Funktionsdauer der Wahlkommission endet mit der Bildung einer neuen Wahlkommission zur Neuwahl des Hochschulkollegiums der Pädagogischen Hochschule Tirol.

§ 4 Wahlkundmachung

(1) Die Wahlkommission setzt im Einvernehmen mit dem Rektor/der Rektorin Ort und Zeit der Wahl fest.

(2) Die Ausschreibung der Wahl ist spätestens vier Wochen vor dem geplanten Wahltermin im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule auf ihrer Homepage zu veröffentlichen. Darüber hinaus erfolgt die Wahlkundmachung durch Aushang an der Pädagogischen Hochschule Tirol.

(3) Die Wahlkundmachung hat insbesondere zu enthalten:

1. die Bestimmungen der Wahlordnung für das aktive und passive Wahlrecht
2. den Ort und den Zeitraum der Auflage der Wählerverzeichnisse sowie die Erhebung eines Einspruches gegen das Wählerverzeichnis
3. Ort und Zeit der Stimmabgabe
4. Fristen für die Einbringung von Wahlvorschlägen

§ 5 Wählerverzeichnisse

(1) Zur Festlegung der Wahlberechtigten werden ein Wählerverzeichnis für die aktiv und passiv Wahlberechtigten für die Wahl der Mitglieder des Lehrpersonals und ein Wählerverzeichnis für die aktiv und passiv Wahlberechtigten für die Wahl der Mitglieder des Verwaltungspersonals erstellt. In die Wählerverzeichnisse werden jene Mitglieder des Lehrpersonals gemäß § 18 Abs 1 Z 1 und Z 2 HG und

jene Mitglieder des Verwaltungspersonals aufgenommen, die am Tag der Wahlausschreibung an der Pädagogischen Hochschule Tirol beschäftigt sind. Beide Wählerverzeichnisse werden durch die Personalabteilung spätestens am Tag der Wahlkundmachung dem Vorsitzenden der Wahlkommission zur Verfügung gestellt.

(2) Die Wählerverzeichnisse sind nach der Wahlkundmachung eine Woche lang im Sekretariat des Rektors/der Rektorin, das in der Wahlkundmachung anzugeben ist, zur Einsicht aufzulegen.

(3) Einsprüche gegen die Wählerverzeichnisse müssen spätestens innerhalb von drei Kalendertagen nach Abschluss der Einsichtsfrist (Abs 2) schriftlich und begründet bei der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Wahlkommission eingelangt sein. Die Wahlkommission entscheidet über die Einsprüche innerhalb von fünf Wochentagen in erster und letzter Instanz.

§ 6 Wahlvorschläge

(1) Jede aktiv wahlberechtigte Person ist berechtigt zu kandidieren und Wahlvorschläge einzubringen. (Verwiesen wird auf § 11 Abs 2 Hochschulgesetz) Die vorgeschlagene Kandidatin/der vorgeschlagene Kandidat hat auf dem Wahlvorschlag mit ihrer bzw. seiner eigenhändigen Unterschrift ihre bzw. seine Kandidatur zu bestätigen. Bei Fehlen der Unterschrift ist der Wahlvorschlag ungültig.

(2) Aus dem Wahlvorschlag muss hervorgehen, ob der Kandidat bzw. die Kandidatin für die Wahl der Mitglieder des Lehrpersonals oder der Mitglieder des Verwaltungspersonals kandidiert. Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens 14 Tage vor der Wahl schriftlich beim Vorsitzenden/bei der Vorsitzenden der Wahlkommission eingelangt sein.

(3) Kandidatinnen und Kandidaten, die nicht passiv wahlberechtigt sind, sind von der Wahlkommission nicht zuzulassen. Die Wahlkommission hat nach Einlangen und Prüfung der Wahlvorschläge jeweils eine Gesamtliste der Nominierten des Lehrpersonals und eine Gesamtliste des Verwaltungspersonals alphabetisch geordnet zu erstellen. Diese sind im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule auf ihrer Homepage und durch Aushang spätestens eine Woche vor der Wahl zu verlautbaren.

(4) Personen, die auf einem Wahlvorschlag enthalten sind, dürfen nicht Mitglieder oder Ersatzmitglieder der Wahlkommission sein.

§ 7 Amtlicher Stimmzettel und Durchführung der Wahl

(1) Bei der Durchführung der Wahl müssen mindestens zwei Kommissionsmitglieder (oder Ersatzmitglieder) anwesend sein. Mit Beschluss der Wahlkommission können auch nur ein Kommissionsmitglied (oder Ersatzmitglied) und ein Mitarbeiter bzw. eine Mitarbeiterin der PHT, der/die nicht Kandidat bzw. Kandidatin ist, als Wahlbeisitzer bei der Durchführung der Wahl anwesend sein.

(2) Der bzw. die Vorsitzende der Wahlkommission bzw. in dessen bzw. deren Abwesenheit das an Jahren älteste anwesende Mitglied der Wahlkommission leitet die Wahl. Er/Sie bestellt einen Protokollführer bzw. eine Protokollführerin, der bzw. die über den Ablauf der Wahl eine Niederschrift führt. Diese hat wenigstens die jeweils anwesenden Mitglieder der Wahlkommission und Wahlbeisitzer, Dauer und Ort der Wahlhandlung, besondere Vorkommnisse, die Anzahl der abgegebenen Stimmen sowie weitere Entscheidungen der Wahlkommission (z.B. Losentscheidungen) zu enthalten und ist vom Vorsitzenden und den Mitgliedern der Wahlkommission und Wahlbeisitzern zu unterfertigen.

(3) Die Stimmabgabe hat persönlich und geheim unter Verwendung des von einem Mitglied der Wahlkommission bzw. vom Wahlbeisitzer persönlich übergebenen Stimmzettels zu erfolgen, wobei entweder der Stimmzettel mit den Kandidaten des Lehrpersonals oder der Stimmzettel mit den Kandidaten des Verwaltungspersonals übergeben wird.

(4) Von den Wahlberechtigten für die Wahl der Mitglieder des Lehrpersonals sind auf dem von der Wahlkommission aufgelegten Stimmzettel-Lehrpersonal den dort alphabetisch aufgelisteten Wahlwerber/-innen Punktezahlen von 6 bis 1 Wahlpunkten zuzuordnen. Dabei darf jede Punktezahl nur einmal zugeordnet werden. Ebenso dürfen einem Kandidaten/einer Kandidatin nur einmal Punkte zugeordnet werden. Der oder die vom Wähler/von der Wählerin Erstgereichte erhält dabei 6 (sechs) Punkte, der Zweitgereichte/die Zweitgereichte erhält 5 (fünf) Punkte usw. der oder die Sechstgereichte erhält 1 (einen) Punkt. Ebenso besteht die Möglichkeit in die leeren Spalten des Stimmzettels weitere Namen aus der Liste der aktiv und passiv Wahlberechtigten des Lehrpersonals hinzuzufügen und an diese Punkte zu vergeben.

(5) Von den Wahlberechtigten für die Wahl der Mitglieder des Verwaltungspersonals sind auf dem von der Wahlkommission aufgelegten Stimmzettel-Verwaltungspersonal den dort alphabetisch aufgelisteten

Wahlwerber/-innen Punktezahlen von 2 bis 1 Wahlpunkten zuzuordnen. Dabei darf jede Punktezahl nur einmal zugeordnet werden. Ebenso dürfen einem Kandidaten/einer Kandidatin nur einmal Punkte zugeordnet werden. Der oder die vom Wähler/von der Wählerin Erstgereichte erhält dabei 2 (zwei) Punkte, der Zweitgereichte/die Zweitgereichte erhält 1 (einen) Punkt. Ebenso besteht die Möglichkeit, in die leeren Spalten des Stimmzettels weitere Namen aus der Liste der aktiv und passiv Wahlberechtigten des Verwaltungspersonals hinzuzufügen und an diese Punkte zu vergeben.

(6) Die Stimme ist gültig, wenn der Wählerwille aus dem Stimmzettel eindeutig hervorgeht und mindestens einem Kandidaten/einer Kandidatin Punkte zugeordnet wurden.

(7) Der Stimmzettel ist ungültig, wenn ein anderer als der von der Wahlkommission ausgegebene Stimmzettel verwendet oder wenn er durch Beschädigung derart beeinträchtigt wurde, dass nicht mehr eindeutig hervorgeht, wem der Wähler/die Wählerin seine/ihre Stimme geben wollte.

(8) Worte, Bemerkungen oder Zeichen, die auf dem von der Wahlkommission ausgegebenen Stimmzetteln außer zur Bezeichnung eines Wählbaren/einer Wählbaren angebracht werden, beeinträchtigen die Gültigkeit eines Stimmzettels nur, wenn dadurch nicht mehr eindeutig hervorgeht, wem der Wähler/die Wählerin seine/ihre Stimme geben wollte.

(9) Die persönliche Stimmabgabe ist nur während der ausgeschriebenen Wahlzeit möglich. Eine Briefwahl ist nicht vorgesehen.

(10) Die Wahlkommission hat die Abgabe des Stimmzettels im jeweiligen Wählerverzeichnis zu vermerken.

(11) Unmittelbar nach Beendigung der Wahl hat die Wahlkommission die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen sowie die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen und die auf die einzelnen Kandidaten bzw. Kandidatinnen entfallene Zahl an Wahlpunkten festzustellen und die Zahl der Wahlpunkte in der über den Wahlvorgang aufzunehmenden Niederschrift ersichtlich zu machen.

§ 8 Ermittlung und Verlautbarung des Wahlergebnisses

(1) Von den Wählbaren des Lehrpersonals sind die sechs mit den höchsten Zahlen an Wahlpunkten als Mitglieder des Lehrpersonals und die sechs mit der jeweils nächst niedrigeren Zahl an Wahlpunkten als Ersatzmitglieder des Lehrpersonals gewählt.

(2) Von den Wählbaren des Verwaltungspersonals sind die zwei mit den höchsten Zahlen an Wahlpunkten als Mitglieder des Verwaltungspersonals und die zwei mit der jeweils nächst niedrigeren Zahl an Wahlpunkten als Ersatzmitglieder des Verwaltungspersonals gewählt.

(3) Wenn infolge gleicher Zahl an Wahlpunkten mehr Wählbare als Mitglieder oder Ersatzmitglieder in Betracht kommen als zu wählen sind, so entscheidet das, vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden der Wahlkommission zu ziehende Los darüber, wer als Mitglied und wer als Ersatzmitglied gewählt ist. Wenn gewählte Ersatzmitglieder die gleiche Zahl an Wahlpunkten erreicht haben, so entscheidet in gleicher Weise das Los über die Reihenfolge des Eintritts für ein Mitglied.

(4) Der gewählte Kandidat bzw. die gewählte Kandidatin hat die Annahme der Wahl mit ihrer bzw. seiner Unterschrift zu bestätigen. Nimmt ein Kandidat bzw. eine Kandidatin die Wahl durch schriftliche Erklärung nicht an, so rückt der/die Wahlberechtigte mit der nächst niedrigeren Zahl an Wahlpunkten nach.

(5) Das Wahlergebnis ist im Protokoll festzuhalten und das Protokoll ist von den bei der Auszählung anwesenden Wahlkommissionsmitgliedern zu unterfertigen. Weiters ist das Wahlergebnis unverzüglich dem Rektor/der Rektorin mitzuteilen und von diesem/dieser im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule auf ihrer Homepage kund zu machen.

§ 9 Wahlanfechtung

(1) Die Wahl zum Hochschulkollegium kann von jedem Wahlberechtigten bzw. jeder Wahlberechtigten innerhalb von zwei Wochen ab Kundmachung des Wahlergebnisses beim Vorsitzenden/bei der Vorsitzenden der Wahlkommission schriftlich und begründet angefochten werden, wobei anzuführen ist, ob die Wahl der Mitglieder des Lehrpersonals und/oder die Wahl der Mitglieder des Verwaltungspersonals angefochten wird. Die Anfechtung der Wahl ist jedoch unzulässig, wenn sie sich auf Gründe stützt, die

bereits durch Einwendungen gemäß § 5 Abs 3 hätten geltend gemacht werden können oder erfolglos geltend gemacht worden sind.

(2) Über die Anfechtung entscheidet die Wahlkommission mit schriftlichem Entscheid.

(3) Die von der Wahlkommission schriftlich erteilte Entscheidung kann innerhalb von zwei Wochen ab dem Tag der Zustellung beim Rektorat der PHT schriftlich und begründet angefochten werden. Dieses entscheidet in letzter Instanz.

(4) Aufgrund der Anfechtung ist die Wahl der Mitglieder des Lehrpersonals und/oder die Wahl der Mitglieder des Verwaltungspersonals soweit für ungültig zu erklären, als Bestimmungen über das Wahlverfahren verletzt worden sind und durch diese Rechtswidrigkeit das Wahlergebnis beeinflusst werden konnte.

(5) Gegen die Entscheidung des Rektorats ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 24 Abs 4 HG bleibt davon unberührt.

(6) Für vakante Mandate ist – unter der Voraussetzung des Abs 7 – eine Nachwahl nach den allgemeinen Bestimmungen dieser Wahlordnung durchzuführen. In der Verlautbarung sind der Nachwahlcharakter sowie die Einschränkung auf die vakanten Mandate zu betonen. Die Nachwahl hat keinen Einfluss auf die Gültigkeit und Rechtswirksamkeit der zu Grunde liegenden Wahl.

(7) Eine Nachwahl für vakante Mitgliedschaften ist grundsätzlich immer dann abzuhalten, wenn die Liste der Ersatzmitglieder auf dem betreffenden Wahlvorschlag erschöpft ist und zusätzlich mindestens ein Mandat der Hauptmitgliedschaft aus welchem Grund auch immer dauerhaft unbesetzt bleibt. § 17 Abs 6 Hochschulgesetz bleibt davon unberührt.

§ 10 Einberufung der ersten Sitzung des Hochschulkollegiums und Wahl des/der Vorsitzenden

(1) Das Hochschulkollegium ist vom Rektor/der Rektorin zu ihrer konstituierenden Sitzung unmittelbar nach Vorliegen aller Voraussetzungen einzuberufen. Bei der konstituierenden Sitzung, und nur bei dieser, werden vom Rektor/von der Rektorin auch die Ersatzmitglieder eingeladen. Der Rektor/die Rektorin hat

die Hochschulvertretung der Studierenden der Pädagogischen Hochschule Tirol aufzufordern, zur konstituierenden Sitzung drei Mitglieder zu entsenden.

(2) Die Wahl des bzw. der Vorsitzenden und die Wahl eines Stellvertreters/einer Stellvertreterin des Hochschulkollegiums haben unmittelbar nach Feststellung der Beschlussfähigkeit des Hochschulkollegiums zu erfolgen. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn alle Mitglieder rechtzeitig eingeladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder sowie mindestens zwei Mitglieder aus dem Bereich des Lehrpersonals und je ein Mitglied aus dem Bereich der Studierenden sowie des Verwaltungspersonals anwesend sind. Teilnehmer der konstituierenden Sitzung, die als Ersatzmitglieder anwesend sind, haben kein Stimmrecht.

(3) Bis zur Wahl des bzw. der Vorsitzenden führt der Rektor/die Rektorin den Vorsitz.

(4) Der bzw. die Vorsitzende des Hochschulkollegiums und der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin sind aus der Gruppe der Vertreter/-innen des Lehrpersonals zu wählen.

(5) Die Wahl ist geheim durchzuführen.

(6) Gewählt ist jener Kandidat bzw. jene Kandidatin, der bzw. die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit weder im ersten noch in einem dadurch notwendig werdenden zweiten Wahlgang erreicht, so ist eine Stichwahl zwischen jenen Personen durchzuführen, die im zweiten Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

(7) Bei Stimmgleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los.

§ 11 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Die Wahlordnung tritt mit dem Tag ihrer Kundmachung in Kraft. Sie ersetzt alle bisher verlautbarten Wahlordnungen bezüglich der Wahl der Mitglieder des Hochschulkollegiums bzw. der Studienkommission.

2. Einrichtung eines zuständigen monokratischen Organs für die Vollziehung studienrechtlicher Bestimmungen und Festlegung von Rahmenbedingungen für eine etwaige Delegation von Aufgaben (§ 28 Abs 2 Z 2 Hochschulgesetz 2005 idgF)

§ 1 Einrichtung eines für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen zuständigen monokratischen Organs

Zuständiges monokratisches Organ für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen ist

1. für ordentliche Studien (insbesondere Bachelor- und Masterstudien und Erweiterungsstudien sowie für die Hochschullehrgänge Freizeitpädagogik und Erzieherinnen und Erzieher für die Lernhilfe und für in der Geschäftsordnung des Rektorats festgelegte weitere Hochschullehrgänge, die inhaltlich der Ausbildung zugeordnet werden die Vizerektorin/der Vizerektor für Studienangelegenheiten und
2. für außerordentliche Studien ausgenommen die Hochschullehrgänge Freizeitpädagogik und Lernhilfe die Vizerektorin/der Vizerektor für Forschungs- und Entwicklungsangelegenheiten.

§ 2 Studienrechtliche Bestimmungen und Aufgaben des monokratischen Organs

Die Aufgaben des für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen zuständigen monokratischen Organs ergeben sich aus dem Hochschulgesetz 2005 idgF und beinhalten insbesondere folgende Aufgaben im gemäß § 1 festgelegten Zuständigkeitsbereich:

1. Aufhebung von Prüfungen gem. § 44 Abs 1 HG
2. Nichtigklärung von Beurteilungen gem. § 45 HG
3. Ausstellung studienabschließender Zeugnisse gem. § 46 HG
4. Anerkennung von Prüfungen gem. § 56 HG
5. Anerkennung von wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten gem. § 57 HG
6. Beurlaubung gem. § 58 HG
7. Verleihung des akademischen Grades oder der akademischen Bezeichnung gem. § 65 HG
8. Nostrifizierung gem. § 68 HG

§ 3 Vertretungsregelung bei Verhinderung des zuständigen monokratischen Organs gem. § 1

Für den Fall der Verhinderung des zuständigen monokratischen Organs gem. § 1 vertritt die Vizerektorin/der Vizerektor für Studienangelegenheiten die Vizerektorin/den Vizerektor für Forschungs- und Entwicklungsangelegenheiten - und umgekehrt - und geht die Zuständigkeit als monokratisches Organ gem. § 1 für die Dauer der Verhinderung auf diese/diesen über.

Eine Verhinderung tritt ein im Fall:

1. eines Krankenstandes mit einer Dauer von mehr als vierzehn Tagen
2. eines Urlaubes mit einer Dauer von mehr als vierzehn Tagen
3. einer sonstigen Verhinderung, mit einer Abwesenheit von mehr als vierzehn Tagen

§ 4 Vertretung im Falle der Verhinderung beider Vizerektorinnen/beider Vizektoren

Für den Fall der gleichzeitigen Verhinderung der Vizerektorin/des Vizektors für Studienangelegenheiten und der Vizerektorin/des Vizektors für Forschungs- und Entwicklungsangelegenheiten obliegt die Vertretung des für die Vollziehung studienrechtlicher Bestimmungen zuständigen monokratischen Organs der Rektorin/dem Rektor und geht die Zuständigkeit als monokratisches Organ gem. § 1 für die Dauer der Verhinderung auf diese/diesen über.

3. Studienrechtliche Bestimmungen (§ 28 Abs 2 Z 3 Hochschulgesetz 2005 idgF)

Gemäß § 28 Abs 2 Z 3 Hochschulgesetz 2005 idgF sind in der Satzung studienrechtliche Bestimmungen nach Maßgabe des 2. Hauptstückes des Hochschulgesetzes 2005 idgF zu regeln.

§ 1 Wiederholung von Prüfungen (§ 43a Hochschulgesetz)

Über die im § 43a Abs 2 Hochschulgesetz 2005 idgF angeführte Zahl von drei Prüfungswiederholungen hinaus ist keine weitere Wiederholung zulässig. Prüfungsordnungen von gemeinsam eingerichteten Studien können abweichende Regelungen enthalten.

§ 2 Betreuung und Beurteilungen von Masterarbeiten (48a Hochschulgesetz)

(1) Folgende Bestimmungen über die Betreuung und Beurteilung von Masterarbeiten gelten für die Studien Primarstufe und die Studien der Sekundarstufe Berufsbildung. Bei den gemeinsam eingerichteten Studien der Sekundarstufe Allgemeinbildung sind abweichende Regelungen möglich.

(2) Im Masterstudium ist eine Masterarbeit abzufassen. Die Masterarbeit ist eine eigenständige wissenschaftlich-berufsfeldbezogene Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung dient, wissenschaftliche Themen selbstständig inhaltlich und methodisch adäquat zu bearbeiten. Die Masterarbeit ist professionsorientiert auszurichten und zeigt eine wissenschaftlich-fundierte, forschende Auseinandersetzung mit Fragen zum Berufsfeld.

(3) Richtlinien der Pädagogischen Hochschule Tirol für das Verfassen der Masterarbeit sind auf der Website der Pädagogischen Hochschule Tirol veröffentlicht.

(4) Promovierte oder habilitierte Hochschullehrpersonen der Pädagogischen Hochschule Tirol sind generell berechtigt und nach Maßgabe ihrer sonstigen dienstlichen Aufgaben verpflichtet Masterarbeiten zu betreuen und zu beurteilen.

(5) Ein Betreuer/eine Betreuerin kann maximal eine in den Richtlinien der PHT für das Verfassen der Masterarbeit definierte Anzahl an Masterarbeiten betreuen.

(6) Studierende sind jedenfalls verpflichtet, sich unter Vorlage eines Themenvorschlages für die Masterarbeit sowie einer kurzen Beschreibung des geplanten Vorhabens mit Zeitplan eine Betreuerin/einen Betreuer aus dem Kreis der fachlich in Frage kommenden Dozentinnen und Dozenten der PHT zu suchen.

(7) Finden Studierende nachweislich keine Betreuerin oder keinen Betreuer gilt folgendes besondere Verfahren:

1. Solche Studierende haben sich mit einem unverbindlichen Themenvorschlag und einer kurzen Beschreibung des gewünschten Vorhabens an die zuständige Vizerektorin/den zuständigen

Vizerektor zu wenden. Steht der Vizerektorin/dem Vizerektor eine Person zur Verfügung, so ist sie als Betreuerin/als Betreuer heranzuziehen.

2. Steht auch nach dem Verfahren keine Person zur Verfügung, so kann die zuständige Vizerektorin/der zuständige Vizerektor in besonders begründeten Fällen geeignete externe Betreuerinnen/Betreuer von Kooperationshochschulen der PHT heranziehen.

(8) Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist mit Zustimmung der zuständigen Vizerektorin/des zuständigen Vizerektors zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben (§ 48a Abs 3 HG 2005). Um die gesonderte Beurteilbarkeit zu gewährleisten, sind die einzelnen Teile der Arbeit jeweils von einer/von einem einzelnen Studierenden zu verfassen, die/der ausdrücklich genannt sein muss. Auf die gemeinsame Bearbeitung des Themas insgesamt ist hinzuweisen, die Art der Zusammenarbeit ist zu beschreiben. Dies gilt auch dann, wenn getrennte Arbeiten eingereicht werden.

(9) Die oder der Studierende hat mit der gewählten Betreuerin/dem gewählten Betreuer eine Mastervereinbarung abzuschließen. Die Mastervereinbarung ist eine schriftliche Vereinbarung insbesondere über das Thema, den Umfang und die Form der Arbeit sowie über Arbeitsabläufe und die entsprechenden Zeitrahmen.

(10) Nähere Bestimmungen bezüglich des Themas finden sich in den jeweiligen Curricula und in den Richtlinien der Pädagogischen Hochschule Tirol für das Verfassen der Masterarbeit.

(11) Bis zum Einreichen der Masterarbeit ist mit Zustimmung der zuständigen Vizerektorin/des zuständigen Vizerektors ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers aus wichtigen Gründen von Amts wegen, auf Wunsch der Studierenden oder auf Anregung des Betreuers oder der Betreuerin möglich. Der Wechsel ist von der zuständigen Vizerektorin/vom zuständigen Vizerektor unter sinngemäßer Anwendung des Abs 4 bis 7 vorzunehmen. Bei einem Wechsel der Betreuungsverantwortung und bei inhaltlichen Modifikationen ist die Mastervereinbarung jedenfalls zu aktualisieren.

(12) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936 i. d. g. F., zu beachten. Die Studierenden haben mittels geeigneter elektronischer Kontrollmaßnahmen zu belegen, dass die Arbeit den Regeln und Grundsätzen

guter wissenschaftlicher Praxis entspricht und frei von unbefugter Verwertung fremden geistigen Eigentums ist (Plagiatskontrolle). Der Kontrollbericht über die Plagiatsprüfung ist der Masterarbeit beizulegen. Die Beurteilerin/der Beurteiler kann durch geeignete elektronische Kontrollmaßnahmen überprüfen, ob die Arbeit den Regeln und Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis entspricht und frei von unbefugter Verwertung fremden geistigen Eigentums ist (Plagiatskontrolle).

(13) Die Richtlinien der Pädagogischen Hochschule Tirol für das Verfassen der Masterarbeit bzw. die jeweiligen Curricula legen die Bedingungen der Abgabe der Masterarbeit fest, insbesondere die Form, die Anzahl der Exemplare und den Ort der Abgabe. Die Masterarbeit darf nur für ein Studium eingereicht werden.

(14) Die zuständige Vizerektorin oder der zuständige Vizerektor hat die Masterarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer zur Beurteilung zuzuweisen. Diese oder dieser hat die Arbeit innerhalb von einer in den Richtlinien der Pädagogischen Hochschule Tirol für das Verfassen der Masterarbeit definierten Frist nach der fünfstufigen Notenskala und mit nachvollziehbarer schriftlicher Begründung zu beurteilen. Bei der Beurteilung sind fachspezifisches Grundlagenwissen, das Verständnis für das bearbeitete Thema, der Bezug zum Berufsfeld, die Auswertung der benützten Literatur und/oder der erhobenen Daten sowie die Klarheit der Darstellung zu berücksichtigen. Auf sachliche und sprachliche Richtigkeit ist zu achten.

(15) Bei längerfristiger Verhinderung der Betreuerin oder des Betreuers hat die zuständige Vizerektorin oder der zuständige Vizerektor auf Antrag der oder des Studierenden eine wissenschaftlich und fachlich qualifizierte Person als Ersatz zur Beurteilerin oder zum Beurteiler der Masterarbeit zu bestimmen.

(16) In den Richtlinien der Pädagogischen Hochschule Tirol für das Verfassen der Masterarbeit ist festgelegt, wie oft die Masterarbeit maximal zur Approbation vorgelegt und ab welcher Frist die überarbeitete Fassung nach Bekanntgabe der negativen Beurteilung frühestens neuerlich eingereicht werden kann. Bei der letztmöglichen Vorlage ist die Masterarbeit jedenfalls von einer erweiterten Prüfungskommission zu beurteilen. Die Art der Zusammensetzung dieser erweiterten Prüfungskommission und die Kriterien der Abstimmung dieses Gremiums werden in den Richtlinien der Pädagogischen Hochschule Tirol für das Verfassen der Masterarbeit konkretisiert. Nach dreimaliger Vorlage und dreimaliger negativer Beurteilung der Masterarbeit erlischt die Zulassung zum Studium.

(17) Masterarbeiten werden zur Pflichtveröffentlichung gemäß § 49 Hochschulgesetz 2005 von der Bibliothek der Pädagogischen Hochschule Tirol ausschließlich in elektronischer Form entgegengenommen und in ein öffentlich zugängliches digitales Repositorium eingebracht.

(18) Absolventinnen/Absolventen des Masterstudiums haben vor der Verleihung des akademischen Grades die von dem/der Gutachter/in positiv beurteilte Version der Masterarbeit durch Upload als Datei auf einen von der Bibliothek der Pädagogischen Hochschule Tirol benannten Server zu veröffentlichen, womit sie der Pädagogischen Hochschule Tirol die unwiderrufliche Erlaubnis erteilen, die Masterarbeit auf geeigneten Plattformen dauerhaft bereitzustellen. Die Masterarbeit darf keine Rechte Dritter verletzen (Urheber- und Bildrechte, Leistungsschutzrechte, Markenrechte, Persönlichkeitsrechte, Datenschutz etc.). Im Falle der Verletzung der Rechte eines Dritten ist die Pädagogische Hochschule Tirol schad- und klaglos zu halten und von jeglichen insoweit durch einen Dritten ihr gegenüber geltend gemachten Ansprüchen freizustellen. Dies gilt insbesondere für Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter und erstreckt sich auf die Dauer des gesetzlichen Urheberrechts bzw. der jeweiligen Rechte Dritter.

(19) Anlässlich der verpflichtenden Übergabe einer wissenschaftlichen Arbeit an die Bibliothek der Pädagogischen Hochschule Tirol ist der/die Verfasser/in berechtigt, den Ausschluss der Benutzung des abgelieferten Exemplars für einen in den Richtlinien der Pädagogischen Hochschule Tirol für das Verfassen der Masterarbeit definierten Zeitraum nach der Ablieferung zu beantragen. Dem Antrag ist von dem verantwortlichen Vizerektor/der verantwortlichen Vizerektorin der Pädagogischen Hochschule stattzugeben, wenn der/die Studierende glaubhaft macht, dass wichtige rechtliche oder wirtschaftliche Interessen des/der Studierenden gefährdet sind.

(20) Im Rahmen einer öffentlichen, kommissionellen Gesamtprüfung (Defensio) verteidigen die Studierenden ihre Masterarbeit vor einer Prüfungskommission und stellen sich einem bezugnehmenden, wissenschaftlichen Diskurs. Nähere Ausführungen zur Defensio finden sich im jeweiligen Curriculum und in den Richtlinien der Pädagogischen Hochschule Tirol für das Verfassen der Masterarbeit.

§ 3 Beurlaubung (§ 58 Hochschulgesetz)

Gem. § 58 Abs 1 HG sind Studierende auf Antrag für ein oder mehrere Semester zu beurlauben. Die in Z 1 – 5 genannten Gründe für eine solche Beurlaubung werden um die im Folgenden angeführten Gründe erweitert:

1. Betreuung von nahen Angehörigen (Geschwister und/oder Eltern) oder sonstigen Personen, wenn diese sonstigen Personen mit dem Studierenden in einem gemeinsamen Haushalt leben, aufgrund Erkrankung oder sonstiger Hilfsbedürftigkeit;
2. schulorganisatorische Erfordernisse für im Dienst stehenden Vertragslehrerinnen und Vertragslehrer in den berufsbegleitenden Studien der Sekundarstufe Berufsbildung;

§ 4 Erlöschen der Zulassung zum Studium (§ 59 Abs 1 Z 8 Hochschulgesetz)

Erlöschen der Zulassung zu ordentlichen Studien aufgrund einer Handlung oder von Handlungen, die eine dauerhafte oder schwerwiegende Gefährdung anderer Angehöriger der Pädagogischen Hochschule oder Dritter im Rahmen des Studiums darstellt oder darstellen.

Bei der Abwägung und Entscheidungsfindung, ob eine solche Handlung oder solche Handlungen vorliegen, hat das Rektorat insbesondere auf folgende Kriterien Bedacht zu nehmen:

1. Qualität der Handlung
2. Ausmaß der Gefährdung in qualitativer und quantitativer Hinsicht
3. Liegt/Lag eine dauerhafte Gefährdung vor?
4. Liegt/Lag eine schwerwiegende Gefährdung vor?
5. gefährdeter Personenkreis (Abwägung der besonderen Schutzbedürftigkeit)

Über den Ausschluss vom Studium entscheidet das Rektorat durch Bescheid. Der Ausschluss bewirkt ein Erlöschen der Zulassung zum Studium.

§ 5 Nostrifizierung (§ 68 Hochschulgesetz)

(1) Die Antragstellung betreffend die Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als Abschluss eines inländischen ordentlichen Studiums (Nostrifizierung) setzt gem. § 68 HG den Nachweis voraus, dass die Nostrifizierung zwingend für die Berufsausübung oder die Fortsetzung der Ausbildung der Antragstellerin oder des Antragstellers in Österreich erforderlich ist. Die Bestätigung, dass die Nostrifizierung zwingend für die Berufsausübung erforderlich ist, kann ausschließlich durch die zuständige Dienstbehörde einer Gebietskörperschaft erfolgen.

(2) Der Antrag auf Nostrifizierung eines ausländischen Studienabschlusses ist an das für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen zuständige monokratische Organ zu stellen und persönlich unter Beibringung der in Abs 3 genannten Dokumente in der Studien- und Prüfungsabteilung der Pädagogischen Hochschule Tirol einzubringen.

(3) Der Antrag ist an keine bestimmte Form gebunden, hat aber jedenfalls anzuführen:

1. das dem ausländischen Studienabschluss vergleichbare inländische Studium für das die Anerkennung begehrt wird,
2. den angestrebten inländischen akademischen Grad,
3. die eidesstattliche Erklärung der Antragstellerin/des Antragstellers, dass ein Antrag auf Nostrifizierung für den zur Anerkennung eingereichten ausländischen Studienabschluss an keiner anderen österreichischen Pädagogischen Hochschule oder Universität eingebracht wurde bzw dass und wann ein solcher zurückgezogen wurde.

Dem Antrag sind anzuschließen (Original oder beglaubigte Kopie):

1. gültiger amtlicher Lichtbildausweis, Staatsbürgerschaftsnachweis/Reisepass
2. Geburtsurkunde
3. Heiratsurkunde und/oder Scheidungsdokumente (wenn zutreffend)
4. Meldezettel
5. Studienbuch, ausländische Zeugnisse und allfällige sonstige Nachweise in der Berufsbildung
6. Bestätigung der zuständigen Dienstbehörde hinsichtlich der zwingenden Erfordernis für die Berufsausübung (vgl. Abs 1)

Fremdsprachige Dokumente sind gemeinsam mit einer beglaubigten Übersetzung einer/eines in Österreich beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscherin/Dolmetschers vorzulegen.

Das für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen zuständige monokratische Organ kann weitere Nachweise und/oder Unterlagen von der Antragstellerin/vom Antragsteller einfordern, insoweit dies für die Ermittlung des Sachverhalts und dessen studienrechtliche Beurteilung erforderlich erscheint.

(4) Für einen positiven Nostrifizierungsbescheid bezüglich eines ordentlichen Studiums ist das Deutschniveau C1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen erforderlich

und vom Nostrifizierungswerber nachzuweisen. Für außerordentliche Studien/Hochschullehrgänge behält sich das Rektorat in jedem Einzelfall vor, ebenfalls Niveaustufen gemäß dem Europäischen Referenzrahmen für Sprachen festzulegen.

4. Zusammensetzung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen (§ 28 Abs 2 Z 4 Hochschulgesetz 2005 idgF)

§ 1 Rechtsgrundlage

(1) Die Verpflichtung zur Einrichtung eines Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen ergibt sich aus § 21 Abs 2 Hochschulgesetz.

(2) Die Rechte und Aufgaben des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen ergeben sich aus dem Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr 100/1993 in der geltenden Fassung, § 21 Hochschulgesetz und dem Frauenförderungsplan der Pädagogischen Hochschule Tirol.

§ 2 Zusammensetzung

(1) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen an der Pädagogischen Hochschule Tirol ist ein Kollegialorgan und wird gemäß § 17 Abs 1 Z 8 Hochschulgesetz vom Hochschulkollegium eingesetzt.

(2) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen besteht aus sechs Mitgliedern, die sich aus allen drei Gruppen der Hochschulangehörigen wie folgt zusammensetzen:

1. zwei Vertreter/innen des Lehrpersonals
2. zwei Vertreter/innen des allgemeinen Verwaltungspersonals und
3. zwei Vertreter/innen der Studierenden

(3) Die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen werden vom Hochschulkollegium entsendet. Bei Entsendungen ist auf die Erfahrung der Mitglieder in gleichbehandlungs- und frauenfördernden Belangen Bedacht zu nehmen.

(4) Das an Lebensjahren älteste Mitglied hat die konstituierende Sitzung unverzüglich einzuberufen und bis zur Wahl des/der Vorsitzenden zu leiten.

§ 3 Funktionsperiode

(1) Die Funktionsperiode der Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen beträgt drei Jahre. Wiederbestellungen sind zulässig.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, hat das Hochschulkollegium nach Anhörung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen für den Rest der Funktionsperiode ein Mitglied aus der entsprechenden Gruppe von Hochschulangehörigen zu bestellen.

(3) Die Mitglieder führen die Funktion ehrenamtlich aus (§ 37 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. Nr. 100/1993 idgF).

§ 4 Vorsitzende/Vorsitzender

(1) In der konstituierenden Sitzung sind aus dem Kreis der Mitglieder des Lehrpersonals und des Verwaltungspersonals eine/ein Vorsitzende/Vorsitzender sowie eine/ein Stellvertreterin/Stellvertreter oder zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen. Anlässlich dieser Wahl ist die Reihenfolge der Stellvertretung festzulegen.

(2) Die/der Vorsitzende sowie die/der Stellvertreterin/Stellvertreter oder die Stellvertreterinnen/Stellvertreter üben diese Funktion ehrenamtlich aus (§ 37 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. Nr. 100/1993 idgF).

§ 5 Aufgaben

(1) An jeder Pädagogischen Hochschule ist vom Hochschulkollegium ein Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen einzurichten, dessen Aufgabe es ist, Diskriminierungen durch Organe der Pädagogischen Hochschule auf Grund des Geschlechts sowie auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung entgegenzuwirken und die Angehörigen und Organe der Pädagogischen Hochschule in diesen Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen (§ 21 Abs 2 HG).

(2) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen unterstützt und berät alle Hochschulangehörigen und ist somit eine niederschwellige Anlaufstelle für Bedienstete, Studierende, Zulassungswerber und Zulassungswerberinnen der Pädagogischen Hochschule Tirol, die sich bei Fragen, Wünschen und Problemen den Themenkreis betreffend, an ein Mitglied des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragenden wenden können. Die Mitglieder des Arbeitskreises unterliegen der Amtsverschwiegenheit, betreuen die an sie herangetragenen Problemstellungen unter Wahrung von Diskretion und Vertraulichkeit (Beratung, Information und Begleitung). Auf Wunsch der Betroffenen wird der konkrete Fall an die entsprechenden Organe der Pädagogischen Hochschule Tirol herangetragen.

(3) Um eine optimale und erfolgreiche Umsetzung dieser Verantwortlichkeit zu gewährleisten, werden alle Mitglieder der Hochschulgemeinschaft vom Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen eingeladen, interaktiv im gemeinsamen Dialog ihre Ideen und Vorschläge in diesen Arbeitskreis einzubringen.

(4) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen an der Pädagogischen Hochschule Tirol ist kein Entscheidungsorgan, sondern übt begleitende Kontrolle aus. Er unterstützt, begleitet und kontrolliert die Betroffene/den Betroffenen bei der Lösung ihres/seines Anliegens.

§ 6 Weisungsfreiheit/Rechte

(1) Die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sind bei Ausübung ihrer Tätigkeit selbständig und unabhängig und an keine Weisungen gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Beigezogene Experten/Expertinnen sind zur Verschwiegenheit gemäß § 21 Abs 6 Hochschulgesetz verpflichtet.

(2) Die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen dürfen bei der Ausübung ihrer Befugnisse nicht behindert und wegen dieser Tätigkeit in ihrem beruflichen Fortkommen nicht benachteiligt werden (§ 21 Abs 4 Hochschulgesetz).

(3) Die Tätigkeit als Mitglied des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen ist ein unbesoldetes Ehrenamt, das neben den Berufspflichten und möglichst ohne Beeinträchtigung des Dienstbetriebes

auszuüben ist. Dabei ist auf die zusätzliche Belastung aus dieser Tätigkeit Rücksicht zu nehmen (§ 37 Abs 2 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. Nr. 100/1993 idgF).

§ 7 Verfahren/Ablauf

(1) Wendet sich ein/eine Betroffener/Betroffene mit einem Problem an den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen, wird der konkrete Fall mit seiner/ihrer Einwilligung an die entsprechenden Organe der Pädagogischen Hochschule Tirol herangetragen.

(2) Hat der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen Grund zur Annahme, dass die Entscheidung eines Hochschulorgans eine Diskriminierung von Personen auf Grund ihres Geschlechts oder auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung darstellt, ist er berechtigt, sich innerhalb von zwei Wochen an den Hochschulrat der Pädagogischen Hochschule Tirol oder das zuständige Regierungsmitglied zu wenden. (§ 21 Abs 9 Hochschulgesetz).

§ 8 Ressourcen

Dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen sind die zur Durchführung seiner gesetzlichen Aufgaben erforderlichen Ressourcen (Raum, Personal- und Sachaufwand, Reisekosten, Fortbildungstage) vom Rektorat zur Verfügung zu stellen.

5. Frauenförderungsplan und Gleichstellungsplan (§ 28 Abs 2 Z 5 Hochschulgesetz 2005 idgF)

- A. Einleitung**
- B. Allgemeine Bestimmungen**
- C. Frauenförderungsplan**
- D. Gleichstellungsplan**

A. Einleitung

Die Pädagogische Hochschule Tirol verpflichtet sich dem Grundsatz der Chancengleichheit der Geschlechter in Studium, Forschung und Lehre. Dies schlägt sich in der sowohl in der Hochschulstruktur als auch in der Hochschulkultur nieder.

(1) Die Gleichstellung und Förderung von Frauen in allen Bereichen der Pädagogischen Hochschule steht im Zentrum strategischer Planungen und Aktivitäten der Hochschulleitung. Die Hochschule setzt Bemühungen dahingehend, historisch gewachsene Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern auszugleichen und sieht in erfolgreicher Chancengleichheit einen entscheidenden Schritt zur Qualitätssteigerung in der Lehre und der Wissenschaft. Die Gleichstellung von Frauen und Männern und allen anderen Geschlechtern und Geschlechtsidentitäten ist gemäß § 21 Hochschulgesetz 2005 Ziel der Pädagogischen Hochschule Tirol und gehört gemäß § 21 Z 1 zu den leitenden Grundsätzen und Aufgaben der Hochschulen. Alle Organe der Pädagogischen Hochschule Tirol haben darauf hinzuwirken, dass in allen Arbeitsbereichen ein ausgewogenes Zahlenverhältnis zwischen den an der Pädagogischen Hochschule tätigen Frauen und Männern und allen anderen Geschlechtern und Geschlechtsidentitäten zu erreichen, beziehungsweise zu erhalten. Die Erreichung dieses Ziels ist durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch die Erlassung und Umsetzung des Frauenförderungsplanes anzustreben. Dessen Erlassung erfolgt gemäß §§ 28 Abs 2 Z 5 und 31a Abs 1 HG 2005 in der Satzung.

Die Pädagogische Hochschule Tirol bekennt sich zu den Anliegen der Frauenförderung und zur Schaffung von positiven und karrierefördernden Bedingungen für Frauen. Sie sieht daher die Erreichung des Ziels, dass Frauen und Männer und alle anderen Geschlechter und Geschlechtsidentitäten an der Hochschule die ihrer Qualifikation entsprechenden Entwicklungsmöglichkeiten haben und die für Frauen bestehenden Nachteile beseitigt beziehungsweise ausgeglichen werden, als gemeinsame Aufgabe aller Hochschulangehörigen. Die tatsächliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern und allen anderen

Geschlechtern und Geschlechtsidentitäten und die Frauenförderung haben ihren adäquaten Niederschlag in Personalpolitik, Forschung sowie Lehre und sind in der Verteilung der Ressourcen zu finden.

(2) Gemäß §§ 28 Abs 2 Z 5 und 31a Abs 1 HG 2005 sind in der Satzung zusätzlich zum Frauenförderungsplan in einem eigenen Gleichstellungsplan insbesondere die Bereiche betreffend Vereinbarkeit sowie Antidiskriminierung zu regeln.

B. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeine Grundsätze und rechtliche Grundlagen

(1) Die rechtlichen Grundlagen des Frauenförderungsplans der Pädagogischen Hochschule finden sich in der österreichischen Bundesverfassung, im Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. Nr. 100/1993, idgF (B-GlGB) und § 21 des Bundesgesetzes über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen und ihre Studien (Hochschulgesetz 2005 - HG), BGBl. I Nr. 30/2006, idgF

(2) Die leitenden Grundsätze ergeben sich aus den Bestimmungen des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes (BGBl. 100/1993), insbesondere aus dem allgemeinen Frauenförderungsgebot, aus der sinngemäßen Anwendung des Förderungsgebots bei der Aufnahme in den Bundesdienst, dem Förderungsgebot beim beruflichen Aufstieg, dem Förderungsgebot bei der Aus- und Weiterbildung und dem Hochschulgesetz 2005.

§ 2 Geltungsbereich des Frauenförderungs- und Gleichstellungsplanes

Der Frauenförderungs- und Gleichstellungsplan gilt für alle Angehörigen der Pädagogischen Hochschule Tirol gemäß § 72 HG 2005 sowie für Bewerberinnen und Bewerber um die Aufnahme in ein Dienstverhältnis zur Pädagogischen Hochschule Tirol.

§ 3 Ziele und Grundsätze

(1) Die Pädagogische Hochschule Tirol bekennt sich in allen Bereichen zur Gleichstellung aller Geschlechter und Geschlechtsidentitäten, zur Gleichbehandlung aller Personen ohne Unterschied der

ethnischen Zugehörigkeit, der sozialen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung, sowie zur Schaffung von positiven und karrierefördernden Bedingungen für Frauen im Einklang mit den genannten rechtlichen Grundlagen. Jeder Form von diskriminierendem Verhalten oder Vorgehen ist von den Hochschulorganen sowie allen ihren Angehörigen entgegenzuwirken.

(2) Ziel der Pädagogischen Hochschule Tirol ist die tatsächliche Gleichstellung aller Geschlechter und Geschlechtsidentitäten im Sinne des Gender-Mainstreamings und der Frauenförderung in allen Organisationseinheiten, auf allen Hierarchieebenen und in allen Funktionen. Zu diesem Zweck haben sich alle Hochschulangehörigen zu bemühen, weibliche Mitarbeiterinnen und Studierende beim Erwerb von Qualifikationen als Grundlage für einen Karriereverlauf zu unterstützen, wissenschaftliche Leistungen von Frauen zu fördern, wissenschaftlichen weiblichen Nachwuchs zu fördern, geschlechterspezifische Inhalte in Lehre und Forschung zu integrieren, bewusstseinsbildende Maßnahmen gegen jegliche Form geschlechtsspezifischer Diskriminierung durchzuführen und ein adäquates Arbeitsumfeld zu schaffen, das die Vereinbarkeit von familiären Verpflichtungen und Studium oder Beruf ermöglicht.

(3) Das Rektorat hat den Leiterinnen und Leitern aller Hochschuleinrichtungen und Organisationseinheiten sowie dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen alle für Gleichstellungs- und Frauenförderungsangelegenheiten relevanten und aktuellen Rechtsvorschriften zu übermitteln.

C. Frauenförderungsplan

§ 1 Frauenförderungsgebot

(1) In Umsetzung des Frauenförderungsplans verfolgt die Pädagogische Hochschule Tirol die Absicht, den Anteil der weiblichen Beschäftigten in allen Organisationseinheiten und in allen Funktionen und Tätigkeiten an der Pädagogische Hochschule Tirol in allen Beschäftigungsverhältnissen und Ausbildungsverhältnissen auf mindestens 50 Prozent zu erhöhen, sofern dies nach Maßgabe des jeweiligen Personalstandes möglich ist. Maßnahmen der Frauenförderung sind in die Personalplanung und die Personalentwicklung zu integrieren.

(2) Alle Hochschulangehörigen und insbesondere Leitungsorgane sind verpflichtet, innerhalb ihres Wirkungsbereiches an diesem Ziel mitzuwirken.

§ 2 Gleichbehandlungsgebot

An der Pädagogischen Hochschule Tirol darf niemand aufgrund des Geschlechts bzw. der Geschlechtsidentität unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden, insbesondere nicht bei der Begründung oder Beendigung des Arbeitsverhältnisses, bei der Festsetzung des Entgelts, bei der Gewährung freiwilliger Sozialleistungen, bei Maßnahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung, beim beruflichen Aufstieg und bei den sonstigen Arbeitsbedingungen.

§ 3 Frauenförderung in der Forschung

(1) Die Pädagogische Hochschule Tirol fördert die Forschungstätigkeit von Frauen durch spezifische Maßnahmen, die in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen erarbeitet werden.

(2) Bei der Vergabe von Stipendien und Studienförderungen sind qualifizierte Frauen entsprechend ihrem Anteil an den Studierenden zu berücksichtigen. Die Vergabe ist transparent darzustellen.

§ 4 Frauenförderung in der Lehre

(1) Die Pädagogische Hochschule Tirol fördert die Mitwirkung von Frauen entsprechend ihrer Qualifikation in der Lehre, bis die fünfzigprozentige Frauenquote erreicht ist, sofern dies nach Maßgabe des jeweiligen Personalstands möglich ist.

(2) Bei der Vergabe von Lehraufträgen ist auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis Bedacht zu nehmen.

(3) Im Rahmen der Curricula werden Lehrveranstaltungen mit wissenschaftstheoretischen und/oder methodenkritischen Inhalten in Bezug auf Frauen- und Geschlechterforschung den Studierenden im Rahmen des Studiums angeboten.

(4) Die Lehrenden und Studierenden verwenden eine geschlechtergerechte Sprache und verzichten auf geschlechterdiskriminierende bzw. Stereotypen fördernde Beispiele, Darstellungen und Themenstellungen.

§ 5 Frauenförderung im Studium

(1) Die Pädagogische Hochschule Tirol setzt aktive Maßnahmen, um den Zugang von Frauen zu Studienrichtungen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, zu fördern.

(2) Die Studien- und Stipendienangebote sind in geeigneter Weise der Öffentlichkeit bekannt zu machen, wobei Frauen besonders zur Bewerbung aufzufordern sind.

(3) Das prüfungsrelevante Lehrangebot ist nach Maßgabe der Möglichkeiten zeitlich so festzulegen, dass die Teilnahme trotz Betreuung von Kindern und Pflegeverpflichtungen möglich ist. Parallelveranstaltungen sollen zu unterschiedlichen Terminen angeboten werden.

(4) Bei der Evaluierung von Studienveranstaltungen gemäß § 47 HG 2005 ist unter anderem zu erheben, ob die Gleichbehandlung von Studierenden gegeben ist und ob die Lehrinhalte entsprechend dem Gleichbehandlungsgebot vermittelt werden. Bei dieser Erhebung ist vor allem festzuhalten, ob geschlechtsdiskriminierende Prüfungsweisen auftreten und geschlechtsdiskriminierende Beispiele oder Themenstellungen verwendet werden.

§ 6 Frauenförderung in der Verwaltung

Die Pädagogische Hochschule Tirol fördert die Berufslaufbahn und die Karriere von Frauen im Bereich der allgemeinen Verwaltung. Diese Entwicklung wird durch geeignete Karrieremodelle im Verwaltungsbereich unter Berücksichtigung der Situation der Frauen umgesetzt. Soweit möglich, werden spezielle Beschäftigungsbedürfnisse von Frauen durch geeignete Arbeitszeitmodelle, alternative Arbeitsmethoden und Programme für Wiedereinsteigerinnen berücksichtigt.

§ 7 Personalaufnahmen

(1) Entsprechend dem Frauenfördergebot des § 21 HG 2005 und § 11 B-GIBG ist der Anteil von Frauen in allen Organisationseinheiten innerhalb der jeweiligen personalrechtlichen Kategorie an der Pädagogischen Hochschule Tirol – soweit dies möglich ist – auf 50 Prozent anzuheben bzw. zu erhalten. Daher sind in Organisationseinheiten, in denen dieser Anteil noch nicht erreicht ist, Bewerberinnen, die für die angestrebte Stelle in gleichem Maße geeignet sind wie der bestgeeignete Mitbewerber so lange vorrangig aufzunehmen, bis der Frauenanteil von mindestens 50 Prozent erreicht ist, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Potenzielle qualifizierte Bewerberinnen sind von der jeweils ausschreibenden Stelle durch geeignete Maßnahmen zur Bewerbung zu motivieren.

(2) Die in der Person einer Mitbewerberin bzw. eines Mitbewerbers liegenden Gründe dürfen gegenüber Bewerberinnen bzw. Bewerbern keine unmittelbar oder mittelbar diskriminierende Wirkung haben, insbesondere ist die Heranziehung des Familienstandes oder von Unterhaltsverpflichtungen unzulässig.

(3) Ausschreibungstexte sind so zu formulieren, dass sie als objektive Entscheidungsgrundlage für das Aufnahmeverfahren dienen können. Sie haben daher sämtliche Aufnahmeerfordernisse, ein umfassendes Anforderungsprofil (vor allem die maßgeblichen und erwünschten Qualifikationen) sowie nachvollziehbare, hinreichend detaillierte Qualifikationskriterien zu enthalten. Ausschreibungstexte sind so zu formulieren, dass sie Frauen und Männer gleichermaßen ansprechen. Bis zur Erreichung der fünfzigprozentigen Frauenquote hat der Ausschreibungstext weiters den Hinweis zu enthalten, dass die Pädagogische Hochschule Tirol die Erhöhung des Frauenanteils anstrebt und deshalb qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung aufgefordert und Frauen bei gleicher Qualifikation vorrangig aufgenommen werden.

(4) Sämtliche Ausschreibungstexte für die Besetzung von Stellen und Funktionen, Listen der eingelangten Bewerbungen sowie Listen der in das Auswahlverfahren einbezogenen Bewerberinnen und Bewerber sind gemäß § 21 Abs 7 HG 2005 dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen mit der Möglichkeit zur Stellungnahme zur Kenntnis zu bringen.

(5) Sind bis zum Ende der Bewerbungsfrist keine Bewerbungen von Frauen eingetroffen, welche die gesetzlichen Voraussetzungen und Aufnahmekriterien erfüllen bzw. den ausgeschriebenen Anforderungen

entsprechen, sind dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen jene Maßnahmen zur Kenntnis zu bringen, die gesetzt wurden, um entsprechend qualifizierte Frauen zur Bewerbung aufzufordern.

D. Gleichstellungsplan

§ 1 Gender-Mainstreaming

(1) Gender-Mainstreaming ist eine Strategie, welche die Förderung der Gleichstellung aller Geschlechter und Geschlechtsidentitäten in allen Bereichen und bei allen Planungs- und Entscheidungsschritten immer bewusst wahrzunehmen und zu berücksichtigen versucht.

(2) Gender-Mainstreaming erfordert die Gleichstellung von Menschen in allen Tätigkeiten, Maßnahmen und Entscheidungsprozesse der Pädagogischen Hochschule Tirol, insbesondere durch die Organe Hochschulrat, Rektorat und Hochschulkollegium.

(3) Um eine konsequente Umsetzung des Grundsatzes des Gender-Mainstreamings in allen Entscheidungsprozessen und bei der Planung aller Maßnahmen zu gewährleisten, greift die Pädagogische Hochschule Tirol auf das vorhandene Expertinnen- und Expertenwissen des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen zurück und bindet diesen dabei aktiv ein.

§ 2 Bewusstseinsbildende Maßnahmen

Die Pädagogische Hochschule Tirol setzt aktiv Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung durch die Verwendung einer geschlechterbewussten und geschlechtergerechten Sprache, insbesondere in Aussendungen, Formularen, Mitteilungen, Protokollen und im Internet. Dies sollte über die Nennung der vollständigen Paarformen erfolgen. Die Verwendung von Generalklauseln, in denen z.B. zu Beginn, am Ende oder in Fußnoten eines Textes festgehalten wird, dass die gewählten personenbezogenen Bezeichnungen für alle Geschlechter und Geschlechtsidentitäten gelten sollten, ist unzulässig.

§ 3 Fachstelle für Diversität und soziale Dimension in der Hochschulbildung

(1) Zur Unterstützung und Beachtung einer diversitätsorientierten Genderkompetenz in hochschulischen Prozessen und in der Umsetzung der sozialen Dimension in der Hochschulbildung an der Pädagogischen Hochschule Tirol ist die Fachstelle für Diversität und soziale Dimension in der Hochschulbildung installiert. Dieses Gremium berät und unterstützt das Rektorat beim Aufbau einer diversitätsorientierten Genderkompetenz in hochschulischen Prozessen und in der Umsetzung der sozialen Dimension in der Hochschulbildung.

Die Beratung und Maßnahmenentwicklung hat den Abbau der horizontalen Geschlechtersegregation im Bildungsbereich (Lehrberuf) zum Ziel.

(2) Die Mitglieder der Fachstelle sind Ansprechpersonen für Gender-Mainstreaming und Gender-Kompetenzentwicklung. Sie beraten und unterstützen die konkrete Umsetzung von Maßnahmen und Projekten in der Lehre der Aus-, Fort- und Weiterbildung, Schul- und Unterrichtsentwicklung, Forschung und Entwicklung, Praxisschulen, Internationalität und Mobilität, Personalentwicklung und Personalstruktur sowie Evaluierung und Qualitätssicherung.

(3) Zusammensetzung und Aufgabenbeschreibung der Fachstelle für Diversität und soziale Dimension in der Hochschulbildung ist im Organisationplan der Pädagogischen Hochschule Tirol veröffentlicht.

§ 4 Vereinbarkeit von Familie und Beruf

(1) Die Pädagogische Hochschule Tirol sieht die Schaffung von Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von familiären Aufgaben (insbesondere Kinderbetreuung und Pflegeverpflichtungen von Angehörigen) und Beruf bzw. Studium als ihre Verpflichtung an.

(2) Die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist eine Aufgabe der hochschulischen Personalentwicklung.

§ 5 Dienstpflichten und Arbeitszeiten

(1) Bei der Festlegung der Pflichten, die sich aus einem Beschäftigungsverhältnis ergeben, ist innerhalb der Organisationseinheit auf eine ausgewogene Verteilung der Aufgaben auf alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Bedacht zu nehmen. Mitarbeiterinnen dürfen gegenüber Mitarbeitern in vergleichbarer Position nicht benachteiligt werden. Bei der Festlegung der Dienstpflichten dürfen keine diskriminierenden, an einem rollenstereotypen Verständnis der Geschlechter orientierten Aufgabenzuweisungen erfolgen. Gleiches gilt für die Beschreibung der Arbeitsplätze und Aufgaben.

(2) Flexibilität der Arbeitszeit ist für alle Angehörigen der Hochschule zu fördern und in allen Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergesprächen zu thematisieren.

(3) Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist das Wahrnehmen der gesetzlichen oder vertraglichen Möglichkeiten zur Herabsetzung der Wochendienstzeit bzw. Teilzeitbeschäftigung, zur Gestaltung flexibler Arbeitszeiten, die Inanspruchnahme von Sonderurlaub und Karenz aus familiären Gründen und der Pflegefreistellung durch organisatorische Begleitmaßnahmen zu erleichtern, wenn es der Dienstbetrieb zulässt. Bei Teilzeitbeschäftigung ist darauf zu achten, dass die Aufgabenbereiche entsprechend reduziert werden.

§ 6 Menschengerechte Arbeitsbedingungen

(1) Alle Angehörigen der Pädagogischen Hochschule Tirol haben das Recht auf Wahrung ihrer persönlichen Würde, insbesondere auf Schutz vor sexualisierten Übergriffen, Diskriminierung und Mobbing. Das Diskriminierungsverbot bezieht sich auf Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht, Ethnizität, Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung.

(2) Die Pädagogische Hochschule Tirol setzt daher insbesondere geeignete Präventivmaßnahmen und stellt sicher, dass Personen, die von sexueller Belästigung, Diskriminierung oder Mobbing betroffen wurden, eine kostenlose und anonyme Beratung durch den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen erhalten.

§ 7 Sexuelle Belästigung, geschlechtsbezogene Belästigung und Diskriminierung

(1) Zu unterlassen haben alle Angehörigen der Pädagogischen Hochschule Tirol im Umgang mit ihren Vorgesetzten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Kolleginnen und Kollegen sowie Studierenden zum einen Verhaltensweisen und Redeverhalten, welche von Betroffenen als verletzend oder missachtend empfunden werden, zum anderen das Schaffen von Arbeitsbedingungen, die die menschliche Würde verletzen oder dies bezwecken oder sonst diskriminierend sind.

(2) Sexuelle Belästigung im Sinne des § 8 B-GIBG, geschlechtsbezogene Belästigung im Sinne des § 8a B-GIBG, Diskriminierungen gemäß § 13 B-GIBG und §§ 4 und 5 Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG) sowie Mobbing stellen eine Verletzung von Persönlichkeitsrechten dar. Die Pädagogische Hochschule Tirol duldet weder sexuelle noch geschlechtsbezogene Belästigung, noch sexistisches Verhalten, Diskriminierungen oder Mobbing. Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen berät und unterstützt Personen oder Gremien im sachgerechten und angemessenen Umgang mit Vorfällen sexistischen Verhaltens, sexueller Belästigung und/oder Diskriminierung.

(3) Sexuelle Belästigung liegt vor, wenn von einem/r Hochschulangehörigen gegenüber einem/r (anderen) Hochschulangehörigen ein der sexuellen Sphäre zugehöriges Verhalten gesetzt wird, das die Würde einer Person beeinträchtigt oder dies bezweckt, für die betroffene Person unerwünscht, unangebracht, entwürdigend, beleidigend oder anstößig ist und eine einschüchternde, feindselige, demütigende, stressbeladene oder zu Nachteilen für die betroffene Person führendes Arbeits- oder Studiumfeld schafft oder dies bezweckt. Unter sexuelle Belästigungen am Arbeitsplatz/Studienplatz fallen sexuelle Annäherungsversuche, unerwünschte körperliche Kontakte, Anspielungen und Bemerkungen, sexistische Kommentare oder Witze über das Äußere von Personen, sowie Aufforderungen zu sexuellen Handlungen.

(4) Sexismus und ethnisierte soziale Ungleichheiten in Wort und Schrift, inklusive abwertendes und ausgrenzendes Redeverhalten in Gesprächen und Erzählungen durch Hochschulangehörige, sind inakzeptabel und werde an der Pädagogischen Hochschule Tirol nicht geduldet.

(5) Sexuelle Belästigungen, geschlechtsbezogene Belästigung und Diskriminierung sind dienst-bzw. disziplinarrechtlich zu ahnden. Alle mit derartigen Angelegenheiten befassten Personen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

§ 8 Mobbing

(1) Mobbing ist ein komplexer krisenhafter/konfliktbeladener Prozess am Arbeitsplatz, bei dem eine Person durch eine oder mehrere Personen über einen längeren Zeitraum hinweg systematisch und mehr oder weniger regelmäßig Verhaltensweisen ausgesetzt wird, die von der betroffenen Person als Angriff und Diskriminierung erlebt werden und bei der ein unangenehmes Machtungleichgewicht empfunden wird. Das systematische Vorenthalten von dienstrechtlichen und organisatorischen Informationen zählt als Mobbing. Die Nichtbeachtung eines derartigen Vorkommnisses kann zu einer massiven Störung des Arbeitsklimas und zu negativen Auswirkungen auf die psychische und physische Gesundheit des/der betroffenen Person führen.

(2) Alle Angehörigen der Pädagogischen Hochschule Tirol haben Mobbing zu unterlassen. Im Rahmen der Fürsorgepflicht sind alle Führungspersonen der Pädagogischen Hochschule Tirol verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu setzen und Unterstützung anzubieten.

(3) Mobbing ist dienst- bzw. disziplinarrechtlich zu ahnden. Alle mit derartigen Angelegenheiten befassten Personen sind zur Meldung eines derartigen Vorfalles verpflichtet, unterliegen jedoch der Verschwiegenheitspflicht.

§ 9 Erhebungspflichten- Erhebung der Frauenquote

(1) Die Frauenquoten sind vom Rektorat jährlich zu erheben, in Abständen von jeweils einem Jahr zu aktualisieren und im Leitungsbericht zu dokumentieren. Stichtag ist jeweils der 1. Februar eines Kalenderjahres. Der Ist-Zustand wird vom Rektorat erhoben und dokumentiert und vom Rektorat veröffentlicht, wobei insbesondere auf den Frauenanteil unter den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern und Studierenden sowie auf den Karriere- und Studierendenverlauf und auf das Arbeitsumfeld Bedacht zu nehmen ist. Die jeweiligen Anteile sind in absoluten Zahlen und in Prozentsätzen zu erheben und auszuweisen.

(2) In Bezug auf Personalstand ist der Frauenanteil für die Pädagogische Hochschule Tirol insgesamt und für alle Organisationseinheiten gesondert zu erheben und auszuweisen.

(3) Der Frauenanteil an den Studierenden der Pädagogische Hochschule Tirol ist im Rahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie in den einzelnen Studienrichtungen zu erheben und auszuweisen.

(4) Ebenso zu erheben und auszuweisen ist die Frauenquote bei der Vergabe von Forschungsmitteln, der Vergabe von sonstigen Mitteln sowie bei der Zuweisung von Mitteln für die berufliche Weiterbildung.

(5) Die Ergebnisse der Erhebung der Frauenquoten sind dem/der Vorsitzenden des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen unverzüglich nachweislich zu übermitteln.

(6) Bei Personalentscheidungen ist auf diese Daten Bedacht zu nehmen und in einer allfälligen schriftlichen Begründung festzuhalten.

§ 10 Aus- und Weiterbildungen

In Bezug auf die Laufbahn- und Karriereförderung wird darauf geachtet, dass die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter die dafür erforderlichen Qualifikationen in der dafür vorgesehenen Zeit erwerben können.

§ 11 Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergespräch

Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergespräche sind mit allen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern ungeachtet des auf sie anzuwendenden Personalrechts zu führen. Bei der Durchführung aller Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergespräche ist § 45a BDG anzuwenden.

6. Richtlinien für akademische Ehrungen (§ 28 Abs 2 Z 6 Hochschulgesetz 2005 idgF)

§ 1 Ehrenzeichen

(1) Die Pädagogische Hochschule Tirol kann an Personen und Organisationen, die der PHT, ihren Organisationseinheiten oder ihren Studierenden hervorragende ideelle oder materielle Förderungen zu

Teil werden ließen oder die sich besondere Verdienste um die PHT erworben haben, als sichtbare Auszeichnung ein Ehrenzeichen verleihen. Die Gestaltung des Ehrenzeichens obliegt dem Rektorat der PHT.

(2) Anträge auf Verleihung von akademischen Ehrungen sind begründet schriftlich beim Rektorat einzubringen.

(3) Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Hochschulrats, des Rektorats, die Rektorsdirektion sowie Institutsleitungen.

(4) Die Verleihung erfolgt durch einen einstimmigen Beschluss des Rektorats bei Anwesenheit aller Rektorsmitglieder.

(5) Vom Beschluss des Rektorats über die Verleihung von akademischen Ehrungen ist der Hochschulrat in Kenntnis zu setzen. Vor der Verleihung von akademischen Ehrungen ist die Zustimmung der/des zu Ehrenden einzuholen.

(6) Das Rektorat kann verliehene akademische Ehrungen widerrufen, wenn sich die/der Geehrte durch ihr/sein Verhalten als der Ehrung unwürdig erweist.

7. Art und Ausmaß der Einbindung der Absolventinnen und Absolventen der Pädagogischen Hochschule Tirol (§ 28 Abs 2 Z 7 Hochschulgesetz 2005 idgF)

§ 1 Die Pädagogische Hochschule Tirol versteht sich als Partnerin, die ihre Absolventinnen und Absolventen auch nach dem Studienabschluss begleiten will. Sie bietet ihnen neben einem breiten Angebot an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen unter anderem auch die Möglichkeit der Teilnahme an wissenschaftlichen und kulturellen Veranstaltungen. Die Absolventinnen und Absolventen der PHT werden auch nach ihrem Abgang von der PHT weiterhin kontinuierlich über aktuelle Aktivitäten der PHT informiert.

§ 2 Die Absolventinnen und Absolventen der PHT werden zu den Veranstaltungen für Studierende und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die thematisch auch für die Absolventinnen und Absolventen von Interesse sein können, eingeladen. Die PHT kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben auch externer Einrichtungen bedienen.

§ 3 Die Einrichtung von Rechtssubjekten (zB Verein, GesbR) mit Bezugnahme auf die PHT durch Absolventinnen und Absolventen oder andere Personen, zur Förderung und/oder Unterstützung der PHT bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Rektorats.

8.Maßnahmen bei Plagiaten oder anderem Vortäuschen von wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen im Rahmen von schriftlichen Seminar- und Prüfungsarbeiten, Bachelorarbeiten sowie wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten (§ 28 Abs 3 Hochschulgesetz)

§ 1 Studierende, welche im Rahmen von schriftlichen Seminar- und Prüfungsarbeiten, Bachelorarbeiten sowie wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten ein Plagiat (§ 35 Z 34 HG) erstellen oder anders eine wissenschaftliche oder künstlerische Leistung vortäuschen (§ 35 Z 35 HG), haben innerhalb einer vom Rektorat festzusetzenden Frist, spätestens jedoch vor Ablegung der letzten Prüfung ihres Studiums, eine schriftliche Arbeit über die Ethik des wissenschaftlichen Arbeitens – unter Reflexion des eigenen Falles – im Umfang von fünfundzwanzig Seiten (formale Vorgaben analog den jeweiligen Richtlinien für wissenschaftliche Arbeiten an der PHT) zu verfassen und dem Rektorat zur Begutachtung vorzulegen.

§ 2 Unabhängig davon ist jedenfalls die betreffende, mit Mangel des Plagiiers oder Vortäuschens behaftete Arbeit mit einer anderen Themenstellung neu zu erstellen. Die betreffende, mit Mangel des Plagiiers oder Vortäuschens behaftete Arbeit selbst ist nicht zu beurteilen. Die Erstellung einer mit Mangel des Plagiiers oder Vortäuschens behaftete Arbeit gilt als Prüfungsantritt bzw Abgabetermin, es tritt somit Terminverlust ein.

§ 3 In Fällen schwerwiegenden und vorsätzlichen Plagiiers oder schwerwiegenden und vorsätzlichen Vortäuschens im Rahmen von Abschlussarbeiten (Bachelorarbeiten sowie wissenschaftliche und

künstlerische Arbeiten) kann das Rektorat Studierende für die Dauer von maximal zwei Semestern vom Studium ausschließen. Das Rektorat entscheidet darüber mit Bescheid.

9. Verwendung von Fremdsprachen (§ 28 Abs 4 Hochschulgesetz)

§ 1 Die Verwendung von Fremdsprachen bei der Abhaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen und bei der Abfassung von wissenschaftlichen Arbeiten ist nach Art und Ausmaß entsprechend den Bestimmungen des jeweils zu Grunde liegenden Curriculums vorzunehmen.

§ 2 Das für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen zuständige monokratische Organ kann den Antrag eines Studierenden, die wissenschaftliche Arbeit in einer Fremdsprache zu verfassen, bei Vorliegen des Einverständnisses des Betreuers/der Betreuerin der wissenschaftlichen Arbeit genehmigen.

10. Geltungsdauer

Die gegenständliche Satzung tritt nach Genehmigung des Hochschulrates und erfolgter Kundmachung in Kraft, ersetzt alle bisher verlautbarten Satzungen oder Satzungsänderungen und gilt bis zu ihrer Abänderung oder Aufhebung. Abänderungen und Aufhebungen werden im Mitteilungsblatt der PHT kundgemacht.

Innsbruck, 15.5. 2019

Für das Rektorat
Mag. Thomas Schöpf